

# Bundesgesetzblatt <sup>2161</sup>

Teil I

G 5702

---

**2011**                      **Ausgegeben zu Bonn am 8. November 2011**                      **Nr. 56**

---

Tag	Inhalt	Seite
2.11.2011	<b>Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon</b> . . . . . FNA: 8053-6, 753-12, 2129-43, 7823-5 GESTA: N020	2162
2.11.2011	<b>Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz)</b> . . . . . FNA: 2211-4 GESTA: K007	2170
1.11.2011	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufteilung der Erhöhung der Obergrenze auf die Regionen sowie über Daten für die Festsetzung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrags und der zusätzlichen betriebsindividuellen Zuckerbeträge nach dem Betriebsprämien durchführungsgesetz FNA: 7847-26-3	2171
20.10.2011	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 2 Euro (Gedenkmünze „Bayern“) . . . . . FNA: neu: 692-4-9	2172

---

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	2173
Rechtsvorschriften der Europäischen Union . . . . .	2173

---

**Gesetz**  
**zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>1)2)</sup>**  
**und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze**  
**im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon**

**Vom 2. November 2011**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des**  
**Chemikaliengesetzes**

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist.

<sup>2)</sup> Artikel 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/112/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinien 76/768/EWG, 88/378/EWG und 1999/13/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/53/EG, 2002/96/EG und 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 68).

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 3a wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- b) In der Angabe zum Zweiten Abschnitt werden nach der Angabe „Nr. 1907/2006“ die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ eingefügt.
- c) Die Angabe zum Dritten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung“.

- d) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:  
„§ 13 Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten“.
- e) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:  
„§ 14 Ermächtigung zu Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften“.
- f) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 (weggefallen)“.

- g) In der Angabe zu § 16d wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- h) In der Angabe zu § 25 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsrecht“ die Wörter „oder Unionsrecht“ eingefügt.
2. In § 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „nach“ das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ und vor dem Wort „freisetzen“ das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Gemische:  
Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.“
- bb) In den Nummern 7 und 8 werden jeweils die Wörter „eine Zubereitung“ durch die Wörter „ein Gemisch“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (EG-Verordnungen)“ durch die Wörter „Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union (EG- oder EU-Verordnungen)“ ersetzt.
5. § 3a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift sowie den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind auch solche Stoffe und Gemische, die nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung gefährlich sind, ohne einem der Gefährlichkeitsmerkmale nach Absatz 1 zugeordnet werden zu können.“
6. § 3b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „gefährliche Zubereitung“ durch die Wörter „gefährliches Gemisch“ ersetzt.
7. Der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ angefügt.
8. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 vor dem Wort „wirken“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung und bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt und nach der Angabe „Nr. 1907/2006“ die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ eingefügt.
9. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „Nr. 1907/2006“ die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ eingefügt.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Mitwirkung an der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung nach Artikel 37 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „1907/2006“ die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ eingefügt.
- bb) In Nummer 4 werden nach der Angabe „Nr. 1907/2006“ die Wörter „sowie Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ eingefügt und die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.
- cc) In Nummer 7 werden nach der Angabe „Nr. 1907/2006“ die Wörter „und der nationalen Auskunftsstelle nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ eingefügt.
- dd) In Nummer 8 werden nach der Angabe „Nr. 1907/2006“ die Wörter „und die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ eingefügt.
10. In § 8 werden nach der Angabe „Nr. 1907/2006“ die Wörter „und nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ eingefügt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. das Ergebnis von Anträgen auf Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.“
- b) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach der Angabe „Nr. 1907/2006“ die Wörter „oder nach Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ eingefügt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Nr. 1907/2006“ die Wörter „oder im Sinne des Artikels 52 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ eingefügt und die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Nr. 1907/2006“ die Wörter „oder nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ eingefügt und die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

13. In § 12a Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.

14. § 12c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Beschluss des zuständigen Organs der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ und die Wörter „den Beschluss“ durch die Wörter „den Rechtsakt“ ersetzt.

15. In § 12d Absatz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.

16. In § 12e Absatz 1 werden die Wörter „bindender Beschlüsse von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

17. § 12g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Beschluss der Kommission oder des Rates“ durch die Wörter „Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ und die Wörter „im Beschluss“ durch die Wörter „im Rechtsakt“ ersetzt.

18. § 12h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ und die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ersetzt.

19. In § 12i Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“

durch die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.

20. § 12j wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung“ durch die Wörter „in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

21. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung“.

22. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Einstufungs-,  
Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten

(1) Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

(2) Wer als Hersteller oder Einführer Stoffe oder Gemische in den Verkehr bringt, hat diese nach der Rechtsverordnung gemäß § 14 einzustufen, soweit

1. er nach den Übergangsbestimmungen des Artikels 61 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die auf der Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG beruhenden Bestimmungen anzuwenden hat oder

2. die Rechtsverordnung nach § 14 Regelungen enthält, die über die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinausgehen.

(3) Wer als Lieferant im Sinne des Artikels 2 Nummer 26 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Stoffe oder Gemische in den Verkehr bringt, hat diese nach der Rechtsverordnung gemäß § 14 zu kennzeichnen und zu verpacken, soweit

1. er nach den Übergangsbestimmungen des Artikels 61 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die auf der Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG beruhenden Bestimmungen anzuwenden hat oder anwendet oder

2. die Rechtsverordnung nach § 14 Regelungen enthält, die über die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinausgehen.

Bei der Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 können Lieferanten, die nicht selbst nach Absatz 2 zur Einstufung des Stoffes oder Gemisches verpflichtet sind, die Einstufung des Herstellers oder Einführers zugrunde legen, sofern sie nicht von deren Unrichtigkeit Kenntnis haben.

(4) Weitergehende Anforderungen über die Kennzeichnung und Verpackung nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

23. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 14  
 Ermächtigung zu Einstufungs-,  
 Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ und die Wörter „der Zubereitung“ durch die Wörter „dem Gemisch“ ersetzt.
    - cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In den Buchstaben a, b, d und e wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
      - bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
24. § 15 wird aufgehoben.
25. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
26. § 16d wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
    - bb) In den Nummern 1, 3, 4 und 6 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
    - cc) Im Satzteil nach Nummer 7 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
27. § 16e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Zubereitung nach § 3a Abs. 1 Nr. 6, 7, 9 und 11 bis 14, die für den Verbraucher bestimmt ist,“ durch die Wörter „ein gefährliches Gemisch“ und die Wörter „seiner Zubereitung“ durch die Wörter „seines Gemisches“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ und die Wörter „die Zubereitung“ durch die Wörter „das Gemisch“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
  - d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Angaben nach Absatz 1 dürfen nur verwendet werden, um
    1. Anfragen medizinischen Inhalts mit der Angabe von vorbeugenden und heilenden Maßnahmen, insbesondere in Notfällen, zu beantworten oder
    2. auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anhand einer statistischen Analyse den Bedarf an verbesserten Risikomanagementmaßnahmen zu ermitteln.“
- e) Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:  
 „a) die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 auch auf Stoffe und auf weitere Gemische zu erstrecken, von denen schädliche Einwirkungen auf den Menschen ausgehen können,“.
  - bb) In Buchstabe b wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt und das Wort „und“ am Ende gestrichen.
  - cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:  
 „c) bestimmte Gemische von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 auszunehmen, sofern dies mit dem Schutzzweck dieser Vorschrift vereinbar und unionsrechtlich zulässig ist, und“.
28. In § 16f Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.
29. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlich“ durch das Wort „unionsrechtlich“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 und 2 werden jeweils im Satzteil vor dem Buchstaben a das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ und die Wörter „eine solche Zubereitung“ durch die Wörter „ein solches Gemisch“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 werden das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ und die Wörter „die Zubereitung“ durch die Wörter „das Gemisch“ ersetzt.
30. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
 „1. gefährliche Stoffe und Gemische nach § 3a Absatz 1,“.
    - bb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
    - cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
 „4. Stoffe und Gemische, die die Kriterien nach den Nummern 1 bis 3 nicht erfüllen, aber aufgrund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie

sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können,“.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2, 4 Buchstabe a und b und Nummer 11 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
31. In § 19a Absatz 1 werden das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt und nach dem Wort „gemeinschaftsrechtlich“ die Wörter „oder unionsrechtlich“ eingefügt.
32. § 19b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Mitglied der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitglied der Europäischen Union“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
33. In § 19c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt.
34. § 19d Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt und nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Union“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „Mitglied der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitglied der Europäischen Union“ ersetzt.
35. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Zubereitung, auf die“ durch die Wörter „das Gemisch, auf das“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Organs der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Zubereitung“ durch die Wörter „des Gemisches“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Zubereitung“ durch die Wörter „des Gemisches“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.
36. In § 20a Absatz 6 werden nach den Wörtern „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
37. § 20b wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
38. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2, in Absatz 2a im Satzteil vor Nummer 1 sowie in Absatz 3 Satz 1 werden jeweils das Wort „EG-Verordnungen“ durch die Wörter „EG- oder EU-Verordnungen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „EG-Verordnungen“ durch die Wörter „EG- oder EU-Verordnungen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- d) Absatz 6a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Organe der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „EG-Verordnungen“ durch die Wörter „EG- oder EU-Verordnungen“ ersetzt.
39. § 21a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ und das Wort „EG-Verordnungen“ durch die Wörter „EG- oder EU-Verordnungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „EG-Verordnungen“ durch die Wörter „EG- oder EU-Verordnungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
40. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „EG-Verordnungen“ durch die Wörter „EG- oder EU-Verordnungen“ und die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a Nummer 4 werden die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ und die Wörter „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
41. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „EG-Verordnung“ durch die Wörter „EG- oder EU-Verordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „eine gefährliche Zubereitung“ durch die Wörter „ein gefährliches Gemisch“ und die Wörter „der Zubereitung“ durch die Wörter „dem Gemisch“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „eine Zubereitung“ durch die Wörter „ein Gemisch“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlich“ durch das Wort „unionsrechtlich“ ersetzt.
42. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „EG-Verordnungen“ durch die Wörter „EG- oder EU-Verordnungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ und das Wort „gemeinschaftsrechtlich“ durch das Wort „unionsrechtlich“ ersetzt.
43. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 25  
Angleichung an  
Gemeinschaftsrecht oder Unionsrecht“.
- b) Es werden die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ und die Wörter „Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Europäischen Union“ ersetzt.
44. § 25a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „EG-Verordnungen“ durch die Wörter „EG- oder EU-Verordnungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
45. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a und b werden wie folgt gefasst:
- „a) entgegen § 13 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 Buchstabe c, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Absatz 3, einen Stoff oder ein Gemisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einstuft,
- b) entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, d oder Buchstabe e, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Absatz 3, einen Stoff oder ein Gemisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig verpackt oder“.
- bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Kennzeichnung“ die Wörter „von Erzeugnissen“ eingefügt.
- b) Nummer 5a wird wie folgt gefasst:
- „5a. entgegen § 15a Satz 1 für ein Biozid-Produkt wirbt,“.
- c) In Nummer 10 Buchstabe b wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- d) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
46. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 2 wird das Wort „Zubereitungen“ jeweils durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
47. In § 27b Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „einer Zubereitung“ durch die Wörter „einem Gemisch“ ersetzt.
48. In § 27c werden jeweils die Wörter „die gefährliche Zubereitung“ durch die Wörter „das gefährliche Gemisch“ ersetzt.
49. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- bb) In Satz 7 wird die Angabe „14. Mai 2010“ durch die Angabe „14. Mai 2014“ ersetzt.
- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zur Einbeziehung neuer Mitgliedstaaten der Europäischen Union“.

c) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Eine Mitteilung nach § 16e Absatz 1 Satz 1 ist bis zum 1. Juli 2014 nicht erforderlich für Gemische, die keines der Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3a Absatz 1 Nummer 6, 7, 9 oder 11 bis 14 erfüllen oder nicht für den Verbraucher bestimmt sind und bei denen es sich nicht um Biozid-Produkte handelt, sofern für das betreffende Gemisch

1. im Falle von Wasch- und Reinigungsmitteln im Sinne des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes dem Bundesinstitut für Risikobewertung ein jeweils aktuelles Datenblatt nach Anhang VII Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 551/2009 (ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 3) geändert worden ist,
2. im Falle sonstiger Gemische dem Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ein jeweils aktuelles Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

in einer von dem jeweiligen Institut vorgegebenen Form elektronisch übermittelt wurde und für die in § 16e Absatz 4 genannten Zwecke zur Verfügung steht. Für Gemische nach Satz 1, die bereits vor dem 9. November 2011 im Verkehr waren, hat die Übermittlung der Unterlagen nach Satz 1 oder die Mitteilung nach § 16e Absatz 1 Satz 1 bis zum 1. Mai 2012 zu erfolgen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 genannte Frist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung nach Artikel 45 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu verlängern oder zu verkürzen.“

## Artikel 2

### Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes

Das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „in der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „in der Europäischen Union“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 13 bis 15“ durch die Angabe „§§ 13 und 14“ ersetzt.

4. In § 11 werden die Wörter „der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „der Europäischen Kommission“ und die Wörter „die Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „die Europäische Kommission“ ersetzt.

5. In § 14 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. gefährliche Stoffe solche Stoffe, die die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:
    - a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F,
    - b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 mit Ausnahme von Wirkungen auf oder über die Laktation, 3.8 mit Ausnahme von narkotisierenden Wirkungen, 3.9 und 3.10,
    - c) Gefahrenklasse 4.1,
    - d) Gefahrenklasse 5.1;
  2. gefährliche Gemische solche Gemische, die eine oder mehrere der in § 3a Absatz 1 des Chemikaliengesetzes genannten Eigenschaften aufweisen.“
2. In § 12 Absatz 4 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
  3. In § 13 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
  4. Anhang III Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Im Satzteil vor dem Buchstaben a wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
      - bb) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:
 

„l) Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten;“.
    - b) In Satz 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.



**Artikel 4**  
**Änderung des**  
**Pflanzenschutzgesetzes**

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 im Satzteil vor Buchstabe a und in Satz 2 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 13 bis 15“ durch die Angabe „§§ 13 und 14“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
3. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.

4. In § 31d Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 13 bis 15“ durch die Angabe „§§ 13 und 14“ ersetzt.
5. In § 40 Absatz 1 Nummer 9 wird die Angabe „oder § 15“ gestrichen.

**Artikel 5**

**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Chemikaliengesetzes in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. November 2011

Der Bundespräsident  
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Norbert Röttgen

Die Bundesministerin  
für Arbeit und Soziales  
Ursula von der Leyen

Die Bundesministerin  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ilse Aigner

**Gesetz**  
**zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Gesetz**  
**zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz)\*)**

**Vom 2. November 2011**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes**

Im Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird nach § 12 folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Einheitliche Stelle, Genehmigungsfiktion

(1) Die Verfahren nach § 12 Absatz 1 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. November 2011

Der Bundespräsident  
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
Annette Schavan

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Aufteilung der Erhöhung  
der Obergrenze auf die Regionen sowie über Daten für die Festsetzung  
des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrags und der zusätzlichen  
betriebsindividuellen Zuckerbeträge nach dem Betriebsprämierendurchführungsgesetz**

**Vom 1. November 2011**

Auf Grund des § 4 Absatz 4 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1720) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Dem § 1 der Verordnung zur Aufteilung der Erhöhung der Obergrenze auf die Regionen sowie über Daten für die Festsetzung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrags und der zusätzlichen betriebsindividuellen Zuckerbeträge nach dem Betriebsprämierendurchführungsgesetz vom 27. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3467), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2118) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die in § 4 Absatz 3c des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes bezeichnete im Jahr 2011 erfolgte Erhöhung der nationalen Obergrenze wird in Höhe von 993 Euro der Region Rheinland-Pfalz zugeteilt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. November 2011

Die Bundesministerin  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ilse Aigner

**Bekanntmachung  
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 2 Euro  
(Gedenkmünze „Bayern“)**

**Vom 20. Oktober 2011**

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, eine 2-Euro-Gedenkmünze „Bayern“ im Rahmen einer Serie „Bundesländer“ prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 30 Millionen Stück.

Die Münze wird ab dem 3. Februar 2012 in den Verkehr gebracht. Materialeinsatz, technische Parameter und Gestaltung der europäischen Seite der 2-Euro-Gedenkmünze entsprechen der aktuellen 2-Euro-Umlaufmünze.

Der Münzrand enthält in vertiefter Prägung unverändert die Inschrift:

„EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“.

Die nationale Seite zeigt die weltweit bekannteste Ansicht von Schloss Neuschwanstein. Die Länderbezeichnung „BAYERN“ verknüpft das abgebildete Bauwerk mit dem Bundesland. Auf der Randzone sind die zwölf Europasterne, das Ausgabejahr 2012 und die Kennzeichnung „D“ für das Ausgabeland Bundesrepublik Deutschland zu sehen.

Das Münzzeichen der jeweiligen Prägestätte („A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“) befindet sich im Kernbereich der Bildseite rechts vom Baudenkmal.

Der Entwurf der nationalen Seite der Gedenkmünze stammt von Herrn Erich Ott aus München.

Berlin, den 20. Oktober 2011

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäuble



## Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
19. 10. 2011 Verordnung zur Anpassung des Betrags zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik für das Jahr 2012 FNA: neu: 860-5-37-5	3788	(163 27. 10. 2011)	28. 10. 2011
24. 10. 2011 Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken (Zweite Bergbauspezialarbeitenarbeitsbedingungenverordnung – 2. BergbauArbbV) FNA: neu: 810-1-65-2	3801	(164 28. 10. 2011)	1. 11. 2011
24. 10. 2011 Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (Dritte Abfallarbeitsbedingungenverordnung – 3. Abfall-ArbbV) FNA: neu: 810-1-67-3	3803	(164 28. 10. 2011)	1. 11. 2011

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 der Kommission vom 27. November 2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. L 313 vom 28.11.2009)	L 249/21	27. 9. 2011
26. 9. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 960/2011 der Kommission zur 158. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 252/8	28. 9. 2011
27. 9. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011 der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 297/2011 (1)	L 252/10	28. 9. 2011
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
26. 9. 2011 Verordnung (EU) Nr. 964/2011 des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2010 auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind	L 253/1	29. 9. 2011

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
28. 9. 2011 Verordnung (EU) Nr. 965/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen	L 253/8 29. 9. 2011
29. 9. 2011 Verordnung (EU) Nr. 969/2011 der Kommission zur Einleitung einer Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2010 des Rates (Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von aus der Republik Korea versandten Kabeln und Seilen aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse aus der Republik Korea angemeldet oder nicht) zwecks Prüfung der Möglichkeit der Befreiung eines koreanischen Ausführers von diesen Maßnahmen, Außerkraftsetzung des Antidumpingzolls gegenüber den von diesem Ausfühler bezogenen Einfuhren und zollamtlicher Erfassung der letztgenannten Einfuhren	L 254/7 30. 9. 2011
29. 9. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2011 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs Acrinathrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission und der Entscheidung 2008/934/EG der Kommission <sup>(1)</sup>	L 255/1 1. 10. 2011
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	
29. 9. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 968/2011 des Rates zur Durchführung des Artikels 11 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan	L 257/1 1. 10. 2011
3. 10. 2011 Verordnung (EU) Nr. 977/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)	L 258/9 4. 10. 2011
3. 10. 2011 Verordnung (EU) Nr. 978/2011 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Acetamiprid, Biphenyl, Captan, Chlorantraniliprol, Cyflufenamid, Cymoxanil, Dichlorprop-P, Difenconazol, Dimethomorph, Dithiocarbamate, Epoxiconazol, Ethephon, Flutriafol, Fluxapyroxad, Isopyrazam, Propamocarb, Pyraclostrobin, Pyrimethanil und Spirotetramat in oder auf bestimmten Erzeugnissen <sup>(1)</sup>	L 258/12 4. 10. 2011
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 909/2011 der Kommission vom 8. September 2011 zur Festlegung von Form und Inhalt der der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EGFL und des ELER sowie zwecks Beobachtung und Prognose vorzulegenden Buchführungsdaten (Abi. L 234 vom 10.9.2011)	L 258/83 4. 10. 2011
14. 9. 2011 Verordnung (EU) Nr. 954/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden <sup>(1)</sup>	L 259/1 4. 10. 2011
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	
14. 9. 2011 Verordnung (EU) Nr. 955/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates über die Ursprungsnachweise für bestimmte, in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur sowie über die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Nachweise und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 259/5 4. 10. 2011

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
30. 9. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 981/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Jabfka grójeckie (g.g.A.)]	L 260/1 5. 10. 2011
30. 9. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 982/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Κατσικάκι Ελασσόνας (Katsikaki Elassonas) (g.U.)]	L 260/3 5. 10. 2011
30. 9. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 983/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Cordero de Extremadura (g.g.A.)]	L 260/5 5. 10. 2011
30. 9. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 984/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Vinagre del Condado de Huelva (g.U.)]	L 260/7 5. 10. 2011
30. 9. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 985/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Vinagre de Jerez (g.U.)]	L 260/9 5. 10. 2011
30. 9. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 986/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Queso Casin (g.U.)]	L 260/11 5. 10. 2011
30. 9. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 987/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Nanoški sir (g.U.)]	L 260/13 5. 10. 2011
4. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 988/2011 der Kommission zur Einführung einer Ausnahmegenehmigung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln ( <i>Aphia minuta</i> ) in bestimmten Hoheitsgewässern Italiens	L 260/15 5. 10. 2011
3. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009	L 261/2 6. 10. 2011
5. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2011 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Südafrika zur hochpathogenen Aviären Influenza in den Listen von Drittländern und Teilen von Drittländern <sup>(1)</sup>	L 261/19 6. 10. 2011
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	
6. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 993/2011 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs 8-Hydroxychinolin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(1)</sup>	L 263/1 7. 10. 2011
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
 Postanschrift: 11015 Berlin  
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
 Postanschrift: 53094 Bonn  
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.  
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de  
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln**  
**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt**

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
7. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 657/2008 und (EG) Nr. 1276/2008 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Mitteilungspflichten im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte	L 264/25	8. 10. 2011
10. 10. 2011 Verordnung (EU) Nr. 999/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus	L 265/6	11. 10. 2011
10. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1000/2011 des Rates zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus	L 265/8	11. 10. 2011
10. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1002/2011 des Rates zur Umsetzung des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran	L 267/1	12. 10. 2011
10. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1008/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Thailand versandte Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon, ob als Ursprungserzeugnis Thailands angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009	L 268/1	13. 10. 2011